

Stadt Reutlingen 20 Stadtkämmerei Gz.: 969.20-20-3-ra	24/007/16	20.08.2024
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art
FiWA	18.09.2024	Kenntnisnahme öffentlich
Mitteilungsvorlage Gebührenbefreiung für Reutlinger Vereine - Antrag der WiR-Fraktion vom 20.08.2016		
Bezugsdrucksache 16/005/81, 18/009/01, 23/009/02		

Sachverhalt

Es wurde beantragt, die Satzung der Stadt Reutlingen über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen zeitnah dahingehend anzupassen, dass gemeinnützige und mildtätige Vereine mit Sitz in der Stadt Reutlingen von städtischen Gebühren im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen befreit werden.

Die Verwaltung hat gebührenrechtlich geprüft und zur Klärung des Antragsgegenstands mit dem Regierungspräsidium Kontakt aufgenommen. Dies erfolgte bereits im Zusammenhang mit den seit Antragstellung beschlossenen Änderungen der Gebührensatzung (siehe GR-Drs 18/009/01 im GR am 01.03.2018 sowie GR-Drs 23/009/02 im GR am 26.10.2023).

Wie von der Verwaltung damals mündlich ausgeführt, ist es laut Auskunft des Regierungspräsidiums nicht zulässig, die beantragte Gebührenbefreiung in die städtische Gebührensatzung aufzunehmen. § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) trifft für den Fall, dass Gemeinden als untere Verwaltungs- oder Baurechtsbehörden tätig werden, die abschließende Regelung, dass Gebührenerleichterungen den Vorgaben des § 11 LGebG entsprechen müssen. Nach § 11 LGebG können Gebührenermäßigungen angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse geboten sind. Dieses öffentliche Interesse muss sich jedoch auf die Amtshandlung selbst, also auf die Erteilung der Genehmigung als solche und nicht auf die weiteren, z. B. mit den Vereinsveranstaltungen verfolgten sozialen Zwecke, beziehen.

gez.
Angelika Raiser